

# Rechtliche Rahmenbedingungen des barrierefreien Internet-Zugangs

Werner Schweibenz, Saarbrücken

Menschen mit Behinderungen stoßen zum Teil auf schwerwiegende Zugangsbarrieren, wenn sie versuchen, Informationen über das Internet zu beziehen. Dabei ist gerade für sie der barrierefreie Zugang zum Internet und seinen Diensten wichtig, weil er ihnen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Das Recht auf barrierefreien Internet-Zugang ist in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen auf verschiedenen Ebenen der Gesetzgebung geregelt. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungen auf Bundes- und Landesebene sowie über rechtliche Instrumente wie Klage und Zielvereinbarung in Deutschland und wirft einen Blick auf die Gesetzeslage in der Schweiz und in Österreich.

## Accessibility legislation

People with disabilities are facing severe restrictions when trying to access information on the Internet. Particularly for this group Internet accessibility is important because this medium allows them to participate in social life. Therefore in several states the legal right to access is established in specific accessibility legislation. The paper provides an in depth discussion of the federal and state legislation in Germany and an outline of the legal situation in Switzerland and Austria.

## Internet-Zugang für Menschen mit Behinderungen

In der Europäischen Union leben laut Statistik etwa 37 bis 40 Millionen Menschen mit Behinderungen. Viele von ihnen haben mit schwerwiegenden Zugangsbarrieren zu kämpfen, wenn sie versuchen, Informationen über das Internet zu beziehen (KEG 2001: 3; Weisen 2004: 192). Dabei ist der weitgehend barrierefreie Zugang zum Internet und seinen Diensten gerade für Menschen mit Behinderungen wichtig, weil er ihnen neue oder erweiterte Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Bereichen auf Grund ihrer spezifischen Behinderungen erschwert wird. Wie Menschen mit Behinderungen das Internet nutzen, zeigen beispielsweise die Benutzungsszenarien, die Judy Brewer (2004) für das World Wide Web Consortium (W3C) erstellt

hat. Auf welche Probleme sie dabei stoßen können, demonstrieren die anschaulichen Schilderungen der Erfahrungen des blinden Autors John Slatin (*Slatin & Rush* 2003) und der Beitrag von Beate Schulte in dieser Ausgabe.

Das Recht auf barrierefreien Internet-Zugang für Menschen mit Behinderungen ist in gesetzlichen Bestimmungen auf verschiedenen Ebenen geregelt. Der folgende Beitrag fasst die Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland zusammen und bietet einen Blick auf die Situation in Österreich und der Schweiz.

## Die Richtlinien der Web Accessibility Initiative

Die *Web Accessibility Initiative* (WAI), eine Unterorganisation des W3C, ist Herausgeberin einer Reihe von Richtlinien zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zum Internet:

- *Web Content Accessibility Guidelines*, erstmals veröffentlicht in der Version 1.0 vom 05.05.1999
- *Authoring Tool Accessibility Guidelines*, erstmals veröffentlicht in der Version 1.0 vom 03.02.2000
- *User Agent Accessibility Guidelines*, erstmals veröffentlicht in der Version 1.0 vom 17.12.2002

Die *Web Content Accessibility Guidelines* (WCAG) beziehen sich auf die barrierefreie Gestaltung von Web-Inhalten. Zielgruppe der Richtlinien sind Personen, die sich mit der Gestaltung von Inhalten von Web-Sites befassen. Dazu gehören neben den Auftraggebern von Web-Angeboten sowie den Designern und Entwicklern von Web-Angeboten auch die Autoren von Web-Texten. Denn die Richtlinien beschreiben, wie Inhalte technisch in Auszeichnungssprachen umgesetzt werden sollen. Damit helfen die Richtlinien sicherzustellen, dass Web-Content barrierefrei zugänglich ist. Dazu werden neben formalen Aspekten auch die technischen Realisierungsformen behandelt, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann (diese Angaben finden Sie auf der Web-Site der WAI). Die WCAG in der Version 1.0 bestehen aus 14 Richtlinien mit

Nummer, Aussage, Prinzip, Angabe der Zielgruppe, sowie 65 Prüfpunkten. Die einzelnen Prüfpunkte, die jeweils wiederum mit Nummer, Aussage, Priorität, Verweisen auf verwandte Richtlinien oder Prüfpunkte sowie Verweisen auf technische Dokumente versehen sind, dienen als Kommentare für die Umsetzung bzw. Überprüfung der Richtlinien. Aus Platzgründen muss hier auf eine Darstellung verzichtet werden. Eine deutschsprachige Fassung der Richtlinien bietet Hartmann (2002), eine allgemeinverständliche Einführung gibt der Leitfaden *Barrierefreies E-Government Teil 2003-12-19 IV A Anforderungen und Qualitätssicherung* des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (2005), eine technisch orientierte Anleitung bietet Hellbusch (2004, Hrsg.).

Die *Authoring Tool Accessibility Guidelines* (ATAG) beziehen sich auf Autorenwerkzeuge, also Programme, die für die Erstellung und Gestaltung von Web-Angeboten verwendet werden, beispielsweise Web-Design-Software wie *Microsoft FrontPage* und *Macromedia Dreamweaver* oder Content-Management-Systeme. Zielgruppe sind Designer und Entwickler von Autorenwerkzeugen für Web-Angebote. Diese Richtlinien haben mehrere Aufgaben. Zum einen sollen sie sicherstellen, dass sich mit Autorenwerkzeugen Web-Content produzieren lässt, der barrierefrei ist. Zum anderen sollen sie erreichen, dass auch die Autorenwerkzeuge selbst barrierefrei bedient werden können.

Die *User Agent Accessibility Guidelines* (UAAG) befassen sich mit den Benutzeragenten, mit denen Benutzer auf Web-Inhalte zugreifen. Dazu zählen zum Beispiel Web-Browser, mobile Endgeräte wie Mobiltelefone und Personal Digital Assistants, und auch assistive Technologien für Benutzer mit Behinderungen (Bildschirmvorleseprogramme, Programm für gebärdensprachliche Ausgabe, etc.). Zielgruppen sind die Entwickler und Designer solcher Endgeräte. Diese Richtlinien haben mehrere Aufgaben. Zum einen sollen sie sicherstellen, dass die Endgeräte die Web-Angebote barrierefrei ausgeben. Zum anderen sollen sie diese Endgeräte für alle Benutzer, nicht nur für Menschen mit Behinderungen, benutzbar bzw. benutzungsfreundlicher machen.

Die WAI erstellt ihre Empfehlungen als Richtlinien ohne rechtsverbindlichen Charakter und ohne die Befugnisse einer Normierungsbehörde. Wie bei anderen Normen und Quasi-Normen muss deshalb in dem jeweiligen Staat eine entsprechende Rechtsvorschrift existieren, die sich auf die Norm oder Quasi-Norm bezieht und ihr damit rechtliche Verbindlichkeit verleiht. Auf diese Rechtsvorschriften wird in den folgenden Abschnitten eingegangen.

### Bestimmungen der Europäischen Union

Der Europäische Rat hat im Juni 2000 in Feira den *eEurope Action Plan 2002* beschlossen. Dieser Plan sah Maßnahmen vor, mit denen die Zugänglichkeit von Internet-Angeboten so verbessert werden soll, „dass alle Bürger Europas in allen Bereichen ihres Lebens Anschluss an das Internet erhalten, an allen Möglichkeiten teilhaben und von allen Chancen der digitalen Technologien profitieren können“ (KEG 2001: 3). Das Ziel war also die verbesserte Zugänglichkeit für alle Benutzer in den damals 15 Mitgliedstaaten, wobei ausdrücklich erwähnt wurde, dass ältere Bürger und Menschen mit Behinderungen mit vielfältigen Hindernissen konfrontiert würden. Die Ursache wurde darin gesehen, dass Techniken, die eine bessere Zugänglichkeit ermöglichen, nicht allgemein bekannt seien bzw. nicht angewendet würden. Deshalb wurde die Entwicklung von Zugangsrichtlinien durch die WAI als de-facto-Standard finanziell gefördert. Am 25. September 2001 hat die Europäische Kommission den Aktionsplan *eEurope 2002: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten* beschlossen. Als zeitlicher Rahmen für die Umsetzung wurde Ende 2001 angestrebt. Für die damaligen EU-Beitrittskandidaten hatte die Europäische Ministerkonferenz in Warschau bereits im Mai 2000 den entsprechenden Aktionsplan *eEurope+* beschlossen. Damit ist die Einhaltung der WCAG der WAI für Web-Angebote der Einrichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten verpflichtend, wobei die Kommission einräumt, dass die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Wege zur Umsetzung einschlagen können.

### Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland

Bei den Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland müssen wegen der föderalen Struktur die rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene beachtet werden. Hinzu kommen auf beiden Ebenen teilweise privatrechtliche Möglichkeiten wie Zielvereinbarungen sowie Klagerechte, das Recht auf Individualklage durch Betroffene und Verbandsklage durch Behindertenverbände.

Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der wichtigsten Regelungen im Bereich Barrierefreiheit auf der Ebene von Gesetz, Rechtsverordnung und Richtlinien. Diese schematische Abbildung vereinfacht und verkürzt bewusst die Inhalte, um das Zusammenwirken dieser grundlegenden Regelungen zu veranschaulichen. Die folgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für Bundes- bzw. Landesgesetze gleichermaßen (für Abweichungen siehe Abschnitt 4.2).

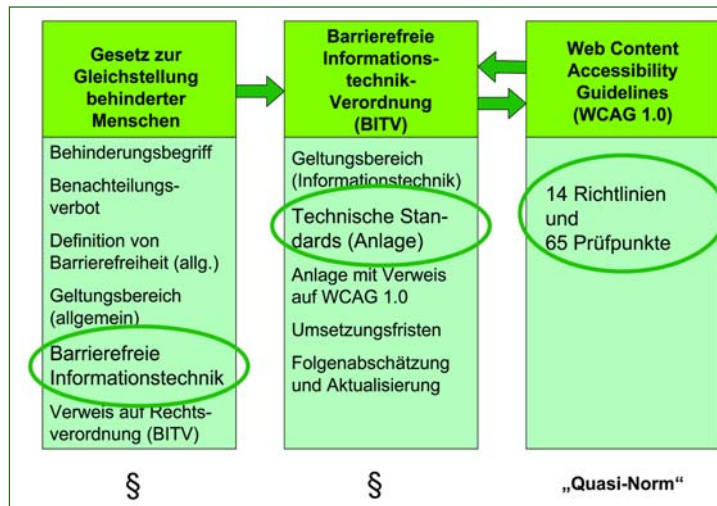


Abbildung 1: Übersicht Gesetz, Rechtsverordnung, Richtlinien

Generell regelt das jeweilige Gesetz die allgemeinen Aspekte der Barrierefreiheit wie Behinderungsbegriff, Benachteiligungsverbot und Geltungsbereich. Es definiert Barrierefreiheit allgemein, bildet den Rahmen für Zielvereinbarungen (sofern vorgesehen), ermöglicht Klagen, etc. Das Gesetz definiert auch barrierefreie Informationstechnik und verweist für die technischen Standards sowie für die Umsetzungsfristen auf eine Rechtsverordnung, die gesondert erlassen wird. Die Rechtsverordnung legt den Geltungsbereich innerhalb der Informationstechnik fest (in der Regel Internetangebote, Intranetangebote, grafische Programmoberflächen) sowie Fristen für die Umsetzung. Weiterhin definiert sie die technischen Standards, die in der Anlage der Verordnung beschrieben werden. Diese Anlage wiederum verweist auf entsprechende Richtlinien, hier die WCAG, die durch ihre Übernahme in die Verordnung quasi zu einer Norm werden.

#### 4.1 Rechtliche Regelungen auf Bundesebene

Das *Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen – Behindertengleichstellungsgesetz* (BGG) vom 27. April 2002 und die *Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz* (*Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung BITV*) vom 17. Juli 2002 regeln Fragen des barrierefreien Zugangs zu Internet-Angeboten auf Bundesebene. Im Folgenden werden zentrale Bestimmungen des BGG und der BITV im Überblick vorgestellt.

#### Das BGG definiert folgende Tatbestände:

■ **Definition der Barrierefreiheit:** in § 4 werden die Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen, Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen geregelt. Diese gelten als barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu-

gänglich und nutzbar sind. Dieser Paragraph dient ausschließlich der Definition, aus ihm lassen sich keine unmittelbaren Rechtsansprüche auf die Durchsetzung der Barrierefreiheit ableiten.

■ **Geltungsbereich für die Informationstechnik:** § 11 Absatz 1 legt fest, dass

Träger öffentlicher Gewalt ihre Internet-Auftritte und -angebote so gestalten müssen, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt benutzt werden können. Nach Absatz 2 wirkt die Bundesregierung durch Zielvereinbarungen auf freiwilliger Basis darauf hin, dass auch private Internet-Anbieter ihre Angebote barrierefrei gestalten. Das heißt, dass lediglich die Web-Angebote des Bundes, zum Beispiel Bundesministerien und Bundesbehörden, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z. B. Rundfunkanstalten (z. B. ARD, ZDF) und Stiftungen (z. B. Stiftung Preussischer Kulturbesitz), barrierefrei gestaltet sein müssen, während private Internet-Anbieter dies auf freiwilliger Basis tun können.

■ Die Möglichkeit von Zielvereinbarungen nach § 5 bietet ein Instrument, die Barrierefreiheit auf Grund vertragsrechtlicher Basis auf den zivilrechtlichen Bereich auszudehnen.

Die Einzelheiten zur barrierefreien Gestaltung von Web-Angeboten regelt die *Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem § 11 Behindertengleichstellungsgesetz* (*Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV*):

- Der sachliche Geltungsbereich umfasst Internet- und Intranet-Angebote sowie grafische Programmoberflächen der Bundesbehörden (§ 1 BITV).
- Die einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen umfassen nicht nur Sehbehinderte wie in § 3 BGG steht, son-

dern Menschen mit jedweder Art von Behinderungen (§ 2 BITV). Diese Ergänzung korrigiert die Einschränkung der gesetzlichen Regelung.

- Sämtliche in § 1 BITV aufgeführten Web-Angebote müssen die Anforderungen der Priorität I der Anlage 1 zur BITV erfüllen; zentrale Einstiegs- und Navigationsangebote müssen den Anforderungen der Priorität II der Anlage 1 entsprechen (§ 3 BITV). Die Prioritäten der Anlage 1 orientieren sich an den WCAG 1.0 vom 5. Mai 1999. Die BITV sieht nur zwei Prioritätsstufen vor im Gegensatz zu den WCAG, die drei Prioritätsstufen aufweisen.
- Umsetzungsfristen für die Herstellung von Barrierefreiheit (§ 4 BITV). Absatz 1 legt fest, dass bis zum 31. Dezember 2005 alle Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage dieser Verordnung erfüllen müssen. Absatz 2 bestimmt, dass Angebote, die sich speziell an behinderte Menschen richten, bis 31. Dezember 2003 nach den Regelungen in § 3 Anzuwendende Standards dieser Verordnung zu gestalten sind.
- Eine Aktualisierung der BITV nach spätestens drei Jahren nach Inkrafttreten am 27.07.2002 (§ 5 BITV).

Die BITV betont ausdrücklich im ersten Absatz der Anlage 1, dass keine Vorgaben zur grundlegenden Technik für die Bereitstellung von elektronischen Inhalten und zu den verwendeten Benutzeragenten gemacht werden, sondern nur zur Gestaltung der Inhalte. Damit liegt die Wahl der Technik beim Betreiber der Web-Site, wobei die Technik wiederum Einfluss auf die Gestaltung hat.

#### 4.2 Rechtliche Regelungen auf Landesebene

Bereits vor dem Inkrafttreten des BGG und der BITV haben zwei Bundesländer entsprechende Landesgesetze erlassen: Berlin (17.05.1999) und Sachsen-Anhalt (27.11.2001). Deshalb weichen diese Landesgesetze von Bundesgesetz und -verordnung ab, vor allem verzichten sie auf eine Regelung zur barrierefreien Informationstechnik. Für die Landesgesetze, die nach dem Inkrafttreten des BGG und der BITV erlassen wurden, hat eine gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Übernahme der Bundesregelungen vorgeschlagen. Trotzdem weichen die Landesgesetze teilweise erheblich voneinander ab, sowohl was ihren allgemeinen Geltungsbereich betrifft, z. B. bei Einbeziehung der Kommunen und Gebietskörperschaften, als auch bei den Regelungen bezüglich der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Die Landesgesetze verweisen zur Regelung der technischen Standards und Umsetzungsfristen auf eine *Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung* (BITV), wobei dies

unter Vorbehalt der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten geschieht. Eine solche BITV haben bisher nur Brandenburg (24.05.2004) und Nordrhein-Westfalen (24.06.2004) erlassen (Stand 15. August 2005). Tabelle 1 bietet eine Übersicht zu Gesetzen, Geltungsbereichen, Verordnungen und Umsetzungsfristen für Internet- und Intranetauftritte, die sich nicht ausschließlich an Menschen mit Behinderungen richten.

Tabelle 1: Übersicht zu den Landesgleichstellungsgesetzen und Barrierefreie Informationstechnik-Verordnungen, Stand 15. August 2005

Bundesland	Datum des Gesetzes	Geltungsbereich				Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung	Umsetzungsfristen (BITV)
		Lan-des-be-hör-den	Kom-munen	Ge-biets-kör-per-sch.	sons-tige (mit Aus-nah-men)		
Baden-Württemberg	Entwurf	noch offen				noch offen	noch offen
Bayern	09.07.2003	ja	ja	ja	ja	Art. 13	noch offen
Berlin	17.05.1999	ja	ja	ja	ja	nicht enthalten	nicht vorgesehen
Brandenburg	20.03.2003	ja	nein	nein	ja	§ 9	bis zum 31.12.2005
Bremen	18.12.2003	ja	ja	ja	ja	§ 9	noch offen
Hamburg	10.03.2005	ja	ja	ja	ja	§ 10	noch offen
Hessen	20.12.2004	ja	nein	nein	ja	§ 14	noch offen
Mecklenburg-Vorp.	Entwurf	noch offen				noch offen	noch offen
Niedersachsen	Entwurf	noch offen				noch offen	noch offen
Nordrhein-Westfalen	16.12.2003	ja	ja	ja	ja	§ 10	bis zum 31.12.2008
Rheinland-Pfalz	04.12.2002	ja	ja	ja	ja	§ 7	noch offen
Saarland	26.11.2003	ja	ja	ja	ja	§ 8	noch offen
Sachsen	28.05.2004	ja	ja	ja	ja	§ 7	noch offen
Sachsen-Anhalt	27.11.2001	ja	ja	ja	ja	nicht enthalten	nicht vorgesehen
Schleswig-Holstein	16.12.2002	ja	ja	ja	ja	§ 12	noch offen
Thüringen	Entwurf	noch offen				noch offen	noch offen

Übersichten zu den Landesgesetzen, die ständig aktualisiert werden, finden Sie auf den Web-Sites der Initiativen *Einfach für Alle der Aktion Mensch* und *Web ohne Barrieren nach Paragraph 11 im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz*. In der Regel sind dort Links zu den Texten der Gesetze und Verordnungen verfügbar.

#### 4.3 Rechtliche Regelungen für Zielvereinbarungen

Für private Anbieter von Web-Sites legt das Bundesgesetz – im Gegensatz zu den Gesetzen in anderen Staaten – keine Verpflichtung zur Barrierefreiheit fest. Es ermöglicht aber mit § 5 BGG eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden und Behindertenverbänden, eine so genannte Zielvereinbarung. Zielvereinbarungen können für alle gesellschaftlichen Bereiche getroffen werden und folgende Aspekte regeln:

- Vertragspartner, Zeitdauer, Geltungsbereich
- Mindestbedingungen der Barrierefreiheit
- Zeitpunkt oder Zeitschiene für die Realisierung der Mindestbedingungen
- Vereinbarung von Vertragsstrafen

Auf der Ebene der Länder ist die Möglichkeit der Zielvereinbarung wiederum sehr unterschiedlich geregelt. Einige Landesgesetze sehen Zielvereinbarungen vor, andere nicht.

Die Zielvereinbarung stärkt die Position von Behindertenverbänden als Verhandlungspartner, denn nur vom *Bundesministerium für Gesundheit und Soziales* (BMGS) zugelassene Verbände nach § 64 *Sozialgesetzbuch Teil IX* (SGB IX) können Zielvereinbarungen

abschließen. Um vom BMGS als Behindertenverband zugelassen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Verband muss ideell und nicht nur vorübergehend die Interessen behinderter Menschen vertreten,
- nach Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände auf Bundesebene agieren können,
- zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits ein Jahr bestehen und
- die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nachweisen können, sowie
- wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit sein.

Zugelassene Behindertenverbände können mit Unternehmensverbänden oder einzelnen Unternehmen Verhandlungen führen. Die Verbände sind verpflichtet, die Aufnahme von Verhandlungen beim BMGS anzuzeigen. Zu beachten ist, dass die Verbände zwar die Aufnahme, aber wegen des Grundsatzes der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit nicht den Abschluss von Verhandlungen erzwingen können (Drewes 2004a: 25). Allerdings kann eine Zielvereinbarung oder das Fehlen derselben Auswirkungen auf die öffentliche Meinung haben, so dass



durchaus ein Interesse am Abschluss einer Zielvereinbarung bestehen kann. Der erfolgreiche Abschluss der Verhandlung ist vom Behindertenverband dem BMGS zu melden und wird in ein Zielvereinbarungsregister eingetragen, das im Internet einsehbar ist. Dieses Register enthält derzeit nur allgemeine Zielvereinbarungen; spezielle Zielvereinbarungen zur barrierefreien Informationstechnik wurden noch nicht registriert, für die Branche Medien und Kommunikation lagen ebenfalls noch keine Registrierungen vor (Stand 15.08.05).

Der Deutsche Behindertenrat (2004) bietet auf seiner Web-Site unter der Rubrik Service einen Mustervertragstext für Zielvereinbarungen an. Weiterführende Informationen zur Umsetzung einer Zielvereinbarung gibt die Diplomarbeit von Thomas Worsack (2002), in der einzelne Aspekte wie Voraussetzungen für den Abschluss, Verhandlungsgegenstand, Verhandlungsführung, sowie Durchführungspflichten behandelt werden. Auf den Web-Seiten der Organisation *Web ohne Barrieren nach Paragraph 11 im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (WOB11)* finden Sie einen Mustertext einer Zielvereinbarung für Barrierefreie Informationstechnik ([www.wob11.de/publikationen/zielvereinbarung.html](http://www.wob11.de/publikationen/zielvereinbarung.html)).

Mit Zielvereinbarungen gibt es bisher noch wenig Erfahrung. Die erste bundesweite Vereinbarung wurde im März 2005 von Interessenverbänden behinderter Menschen in Deutschland mit dem *Deutschen Hotel- und Gaststättenverband* sowie dem *Hotelverband Deutschland* abgeschlossen. Im Zielvereinbarungsregister des BMGS im Internet finden sich noch verschiedene lokal wirksame Zielvereinbarungen beispielsweise mit dem *GLOBUS Handelshof* in Gensingen, der *Baden-Airpark GmbH*, sowie Nahverkehrsbetrieben (*Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbh*, *Stuttgarter Straßenbahnen AG*).

#### 4.4 Recht auf Individual- und Verbandsklage

Werden Menschen mit Behinderungen durch einen Träger öffentlicher Gewalt in ihren Rechtsansprüchen auf Barrierefreiheit verletzt, können sie selbst Rechtsschutz beantragen oder einen Behindertenverband damit beauftragen (§ 12 BGG). Weiterhin kann ein anerkannter Behindertenverband Klage erheben, auch ohne in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 13 BGG). Diese Verbandsklage ist aber nur unter folgenden

Voraussetzungen möglich (Drewes 2004: 26):

- Ein Träger öffentlicher Gewalt verstößt gegen Regelungen des BGG.
- Es handelt sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung.
- Der Verstoß tritt mehrfach oder immer wieder auf und betrifft eine Vielzahl von Fällen.

Analoge Landesregelungen zur Verbandsklage finden sich in einigen Landesgesetzen, während sie in anderen fehlen.

### Ein Blick auf die Bestimmungen in der Schweiz und in Österreich

In der Schweizer Konföderation regeln das *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen* (BehiG) vom 13. Dezember 2002 und die *Behindertengleichstellungsverordnung* (BehiV) vom 19. November 2003 Fragen des barrierefreien Zugangs zu Internetangeboten auf Bundesebene. Das BehiG und die BehiV sind seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Das Gesetz wendet sich nicht nur an den Bund und die Kantone, vielmehr sieht es auch ein Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen durch private Anbieter von Dienstleistungen im Internet vor (Art. 6). Zur Feststellung einer Diskriminierung wird Behindertenorganisationen ein Klagerecht eingeräumt in Fällen, in denen eine große Zahl von Behinderten betroffen ist (Art. 9). Dabei sind Gerichtsverfahren gegen das Gemeinwesen unentgeltlich (Art. 10). Als Grundlage für die Barrierefreiheit von Dienstleistungen im Internet können technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklärt werden (Art. 14). Dieser Artikel bildet die Grundlage für die Anwendung der WCAG in der BehiV. Die BehiV regelt in Artikel 10, dass Dienstleistungsangebote im Internet den Richtlinien der W3C entsprechen müssen. Falls diese Richtlinien nicht ausreichend sind, gelten ergänzend nationale Informatikstandards. Die Standards werden vom Informatikrat und der Bundeskanzlei in einer Bundesinformatikverordnung festgelegt und regelmäßig an den neusten Stand der Technik angepasst. Am 23. Mai 2005 wurde der entsprechende Informatikstandard mit dem Titel *Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten – Version 1.0* erlassen ([www.access-for-all.ch/de/richtlinien.html](http://www.access-for-all.ch/de/richtlinien.html)). Dieser Standard basiert strikt auf den WCAG 1.0, an denen keine Änderungen vorgenommen wurden. Er geht aber in einem Punkt über die Anforderungen der WCAG 1.0 hinaus, nämlich bei der Regelung der Barrierefreiheit für Dokumente im *Portable Document Format* (PDF), welche durch die WCAG 1.0 nicht behandelt wird. Der Standard schreibt vor, dass alle neuen Web-Sites des Bundes der Konformitätsstufe AA der WCAG entsprechen, also alle Prüfpunkte der Prioritätsstufen 1 und 2 erfüllen müssen. Weiterhin müssen alle bestehenden Web-Sites des Bundes bis zum 31. Dezember 2006 der Konformitätsstufe AA entsprechen. In zwingenden Fällen kann das Webforum der Bundeskanzlei eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Eine Aktualisierung des Standards ist für den Fall vorgesehen, dass neue WAI-Richtlinien erscheinen, eine Überprüfung jedoch unabhängig davon spätestens bis Mitte 2007.

Ansprechpartner für weitergehende Auskünfte ist die Schweizerische Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung *Zugang für alle* ([www.access-for-all.ch/](http://www.access-for-all.ch/)).<sup>1</sup>

In der Bundesrepublik Österreich ist im laufenden Jahr ein Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet worden. Am 6. Juli 2005 hat der Nationalrat das *Bundesbehindertengleichstellungsgesetz* (BGStG) beschlossen, am 21. Juli der Bundesrat; es tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft<sup>2</sup>. Das Gesetz richtet sich nicht nur an den Bund und seine Verwaltungen, sondern beinhaltet auch privatrechtliche Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen, die sich aus diesen Rechtsverhältnissen ergeben (§ 2 BGStG). Damit werden auch private Anbieter auf Barrierefreiheit verpflichtet, Zielvereinbarungen wie in Deutschland werden deshalb nicht vorgesehen. Hinzu kommt ein umfassendes Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen (§ 4 BGStG), wobei zwischen mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung unterschieden wird (§ 5 BGStG). Eine Diskriminierung ist nicht gegeben, wenn die Beseitigung einer Benachteiligung oder Barriere eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde (§ 6 BGStG). In diesem Zusammenhang wird in Absatz 5 dieses Paragraphen eine Definition von Barrierefreiheit gegeben. Neben dieser Definition ist besonders die Regelung in Absatz 3 interessant ist. Diese geht davon aus, dass bereits dann eine Diskriminierung vorliegt, wenn eine unverhältnismäßige Belastung nicht durch zumutbare Maßnahmen soweit gemindert wurde, dass eine annähernde Gleichbehandlung vorliegt. Dies könnte in der Praxis weit reichende Folgen haben, denn die Verletzung des Diskriminierungsverbots wird mit umfangreichen Rechtsfolgen bewehrt (§ 9 BGStG). Diese umfassen den Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden und eine Entschädigung für erlittene persönliche Beeinträchtigungen, wobei als Mindestanspruch 400 Euro angesetzt werden. Diese Entschädigungsregelung ist im Vergleich mit den Gesetzen in Deutschland und der Schweiz sehr weit reichend. Ein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung besteht allerdings nicht. Als

1 Für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Übersicht danke ich Herrn Riesch von der Initiative „Zugang für alle“.

2 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags war das Gesetz zwar im Bundesgesetzblatt (BGLB. I Nr. 82/2005) veröffentlicht, aber noch nicht online verfügbar. Als Grundlage wurden die Angaben des Aktionsbündnisses Österreichs für Behindertenrechte herangezogen ([www.gleichstellung.at/rechte/bgstg.php](http://www.gleichstellung.at/rechte/bgstg.php)).

weiterer wichtiger Aspekt kommt eine Beweislastumkehr für Diskriminierungen (§ 12 BGStG) hinzu: wenn die betroffene Person eine Diskriminierung glaubhaft machen kann, muss die beklagte Partei nachweisen, dass sie nicht diskriminiert, damit die Klage abgewiesen wird. Weiterhin wird, neben dem persönlichen Klagerecht, der *Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation* als Vertretung der Menschen mit Behinderungen ein Verbandsklagerecht eingeräumt, das auf Feststellung einer Diskriminierung abzielt (§ 13 BGStG). Die Klageerhebung ist allerdings an die Zustimmung des Bundesbehindertenbeirats mit Zweidrittel-Mehrheit gebunden, „um übertriebenen Gebrauch zu unterbinden“. Der Klage und der Verbandsklage ist ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren vorgeschaltet (§ 14 BGStG), das bei jeder Landesstelle des Bundessozialamtes durchgeführt werden kann, auch eine Mediation als Mittel der Streitschlichtung ist möglich (§ 15 BGStG). Die Kosten für beide Verfahren, einschließlich der Beiziehung von Sachverständigen, Dolmetschern und Fachleuten, trägt der Bund (§ 16 BGStG).

Da im Gesetz keine weitergehenden Angaben zu den Umsetzungsfristen gemacht wurden, kann man davon ausgehen, dass der barrierefreie Internet-Zugang mit dem Inkrafttreten zum 1. Jänner 2006 bei neuen Web-Angeboten verpflichtend wird – zumindest für private Anbieter. Für den Bund ergibt sich aus dem *E-Government-Gesetz* vom 1. März 2004 ein anderer Zeithorizont. Im *E-Government-Gesetz* wird eine Frist bis zum 1. Jänner 2008 festgelegt (Artikel 1 Absatz 3). In diesem Gesetz werden als technische Vorgaben die internationalen Standards zur Web-Zugänglichkeit zu Grunde gelegt. Dies bezieht sich auf die aktuellen Richtlinien der WAI.

Ansprechpartner für weitergehende Auskünfte ist BIZEPS, das Behindertenberatungszentrum in Wien ([www.bizeps.or.at](http://www.bizeps.or.at)).<sup>3</sup>

## Zusammenfassung und Ausblick

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des barrierefreien Internet-Zugangs stehen weitgehend fest. Über diese Rahmenbedingungen bilden die WCAG in der Version 1.0 die Grundlage für die technischen Standards, wobei sie – wie in der Schweiz vorgeschrieben – durch nationale Standards ergänzt werden können. Eine vergleichbare Regelung wäre auch für Deutschland sinnvoll, denn die WCAG 1.0 aus dem Jahr 1999 sind als problematisch zu betrachten, weil sie nicht mehr den aktuellen technischen Gegebenheiten entsprechen. Inwieweit in Deutschland eine Aktualisierung der einschlägigen Rechtsverordnungen erfolgen

wird, wie sie beispielsweise die deutsche BITV eigentlich für dieses Jahr vorsieht, bleibt abzuwarten. Dies hängt auch von der Weiterentwicklung der WCAG ab, die noch nicht zum Abschluss gebracht wurde. Ob dies wie vorgesehen noch im Jahr 2005 geschehen wird, ist unsicher. Denn wie die WAI selbst einräumt, wird es mehrere Monate dauern, bis der so genannte Last Call Working Draft alle internen Gremien durchlaufen hat und zur W3C-Empfehlung wird. Bis dahin bleiben die WCAG 1.0 als Empfehlung der W3C in Kraft.

## Literatur

Brewer, Judy (2004): How People with Disabilities Use the Web. W3C Working Draft, 8 July 2004. [www.w3.org/WAI/EO/Drafts/PWD-Use-Web/Overview.html](http://www.w3.org/WAI/EO/Drafts/PWD-Use-Web/Overview.html). Zugriff: 27.08.05.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2005): Barrierefreies E-Government – Leitfaden für Entscheidungsträger, Grafiker und Programmierer 2003-12-19 IV A – Anforderungen und Qualitätssicherung. [www.bsi.bund.de/fachthem/egov/download/4\\_Barriere.pdf](http://www.bsi.bund.de/fachthem/egov/download/4_Barriere.pdf). Version: 05/2005. Zugriff: 27.08.05.

Deutscher Behindertenrat (2004): Mustervertrags-text für Zielvereinbarungen nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz. [www.deutscher-behinderterrat.de/ID26372](http://www.deutscher-behinderterrat.de/ID26372). Version: ohne Datum. Zugriff: 27.08.05.

Drewes, Alexander (2004a): Regelungsgehalt des Gleichstellungsgesetzes des Bundes für behinderte Menschen. In: Vorträge der tekom-Frühjahrstagung 2004 in Aachen, Zusammenfassungen der Referate. Stuttgart: tekom. 24-27.

Drewes, Alexander (2004b): Barrierefreiheit im Internet für behinderte Menschen – juristische Aspekte. In: *jurPC – Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik*, 252/2004. [www.jurpc.de/aufsatz/20040252.htm](http://www.jurpc.de/aufsatz/20040252.htm).

Einfach für Alle (2004): Gleichstellungsgesetze in Bund und Ländern. [www.einfach-fuer-alle.de/artikel/bitv/lgg/](http://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/bitv/lgg/). Version: 11.08.2004. Zugriff: 27.08.05.

Hartmann, René (2002): Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 – Deutsche Übersetzung vom 11. Januar 2002. [www.w3.org/Consortium/Offices/Germany/Trans/WAI/webinhalt.html](http://www.w3.org/Consortium/Offices/Germany/Trans/WAI/webinhalt.html). Version: 01.01.02. Zugriff: 27.08.05.

Hellbusch, Jan Eric (2004, Hrsg.): Barrierefreies Webdesign. Praxishandbuch für Web-Gestaltung und grafische Programmoberflächen. Heidelberg: dpunkt Verlag.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001): Mitteilungen der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen KOM(2001)529 endgültig. eEurope 2002: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Slatin, John M./Rush, Sharron (2003): Maximum Accessibility. Making Your Web Site More Usable for Everyone. Boston, MA: Addison-Wesley.

Web Accessibility Initiative (1999): Web Content Accessibility Guidelines Version 1.0, W3C Recommendation 5 Mai 1999. [www.w3.org/WAI/GL/](http://www.w3.org/WAI/GL/). Version: 05/05/1999. Consulted: 08/27/05.

Web Accessibility Initiative (2000): Authoring Tool Accessibility Guidelines Version 1.0, W3C Recommendation 3 February 2000. [www.w3.org/TR/ATAG10/](http://www.w3.org/TR/ATAG10/). Version: 02/03/2000. Consulted: 08/27/05.

Web Accessibility Initiative (2002): User Agent Accessibility Guidelines Version 1.0, W3C Recommen-

dation 17 December 2002. [www.w3.org/TR/UAG10/](http://www.w3.org/TR/UAG10/). Version: 02/17/2002. Consulted: 08/27/05.

Web Accessibility Initiative (2005): Web Content Accessibility Guidelines Version 2.0, W3C Working Draft 06/30/05. [www.w3.org/TR/WCAG20/](http://www.w3.org/TR/WCAG20/). Version: 06/30/2005. Consulted: 08/27/05.

Web ohne Barrieren nach Paragraph 11 im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (2004): Landesgleichstellungsgesetze. [www.wob11.de/gesetze/landesgleichstellungsgesetz.html](http://www.wob11.de/gesetze/landesgleichstellungsgesetz.html). Version: ohne Datum. Zugriff: 27.08.05.

Web ohne Barrieren nach Paragraph 11 im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (2005): Zielvereinbarung Barrierefreie Informationstechnik. [www.wob11.de/publikationen/zielvereinbarung.html](http://www.wob11.de/publikationen/zielvereinbarung.html). Version: ohne Datum. Zugriff: 27.08.05.

Weisen, Marcus (2004): Online Access to Cultural and Educational Resources for Disabled People. An International Challenge. In: *Electronic Images and the Visual Arts – EVA 2004 Florence*, 29 March – 2 April 2004. Conference Proceedings edited by Vito Cappellini and James Hemsley. Bologna: Pitagore Editrice. 192-197.

Worseck, Thomas (2002): Zielvereinbarungen nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz am Beispiel des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. Hamburg: Diplomarbeit vorgelegt an der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik. [www.zielvereinbarung.stero.de](http://www.zielvereinbarung.stero.de). Zugriff: 27.08.05.

Zielvereinbarungsregister des Bundesministerium für Gesundheit und Soziales. Rubrik Datenbank / Statistiken, Datenbank Zielvereinbarungen, Zielvereinbarungsregisters im Internet – Suchmaske. [www.bmgs.bund.de/deu/gra/datenbanken/ziel/index\\_1578.php](http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/datenbanken/ziel/index_1578.php). Zugriff: 27.08.05.

Gesetzgebung, Deutschland, Österreich, Schweiz, Europäische Union, Richtlinie, Barrierefreiheit, Behinderte

## DER AUTOR

### Werner Schweibenz



ist Doktorand an der Fachrichtung Informationswissenschaft der Universität des Saarlandes, wo er zuvor als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Arbeitsbereich Usability Evaluation tätig war. In diesem Rahmen hat er sich u.a. mit Benutzungsfreundlichkeit und Barrierefreiheit von Web-Angeboten befasst. Daneben befasst er sich auch mit internetbezogenen Fragestellungen der Rechtsinformatik.

Universität des Saarlandes  
Fachrichtung Informationswissenschaft  
66041 Saarbrücken  
E-Mail: [w.schweibenz@is.uni-sb.de](mailto:w.schweibenz@is.uni-sb.de)  
<http://usability.is.uni-sb.de>

<sup>3</sup> Für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Übersicht danke ich Martin Ladstätter von BIZEPS.